

Messestadt Riem
Einzelmaßnahme 615
Kostengruppe 07
Leistungsbereich 739.20
Auftragsnummer **xxxxx.001.00** (bitte stets angeben)

Ingenieurvertrag

Bildungscampus mit Sportpark Messestadt Riem in München (EM 615)

Materialökologische Beratung

Zwischen der

Landeshauptstadt München
vertreten durch die

MRG Maßnahmeträger München-Riem GmbH
Paul-Henri-Spaak-Str. 5
81829 München

diese gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Helmut Aschl und
Dipl. Kfm., M. Sc. Boris Seyfarth

– Auftraggeberin (AG) –

und

Büroname
Straße
PLZ Ort

dieses als(Rechtsform)

tätig und gesetzlich vertreten durch

.....
.....
.....
.....

– Auftragnehmer (AN) –

wird folgender Vertrag geschlossen:

MRG ENTWURF

02.10.2018

Seite 1 von 22

1 Gegenstand des Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages sind Ingenieurleistungen für den Bereich der material-ökologischen Beratung für den

EM 615 – Bildungscampus mit Sportpark Messestadt Riem

2 Planungsziel, -umgriff und -objekte

Planungsziel

Die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele stehen fest und werden durch diesen Vertrag definiert. Die Phase der Findung der wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele (§ 650p Abs. 2 BGB) ist damit abgeschlossen.

Übergeordnetes Ziel der Gesamtplanung bzw. des Projekts ist der Neubau einer 5-zügigen Realschule und eines 6-zügigen Gymnasiums einschließlich Sporthallen, Schwimmbad, Freisportanlagen, Außenbereichen und Nebennutzungen (u. a. Münchner Volkshochschule „MVHS“) nach den terminlichen, wirtschaftlichen, quantitativen und qualitativen Vorgaben der Auftraggeberin.

Ziel der hier vereinbarten Planungsleistungen ist es, diese so zu erbringen, dass das Planungsziel unter Einhaltung der Vorgaben erreicht wird.

Planungsumgriff

Der Planungsumgriff erstreckt sich auf die im anliegenden Lageplan dargestellten Grundstücke.

Die Gesamtfläche des Planungsgebietes beläuft sich auf etwa 8 ha. Davon fallen rund 3,4 ha auf eine Teilfläche nördlich der Josef-Wild-Straße (Schulgebäude) und rund 4,6 ha auf eine Teilfläche südlich der Josef-Wild-Straße (Freisportanlagen).

Planungsobjekte

Der Vertragsgegenstand gemäß Ziff. 1 gliedert sich im honorarrechtlichen Sinne in folgende 3 Objekte, die im Rahmen dieses Vertrages zu bearbeiten sind:

Objekt 1: Campusgebäude

Objekt 2: Vereinspavillon

Objekt 3: Gerätehaus

Die Gliederung des Vertragsgegenstandes in oben aufgeführte Objekte erfolgte auf Grundlage des Gutachtens des ö.b.u.v. Honorarsachverständigen für Architektenleistungen Thomas Schmidl (Gutachten 154 vom 07.06.2017). Beide Vertragsparteien sind mit der vorliegenden Einteilung der Objekte einverstanden.

3 Vertragsgrundlagen

3.1 Allgemeine Vertragsgrundlagen

Der Vertrag wird auf der Grundlage deutschen Rechts geschlossen.

Das geprüfte Angebot des AN vom xx.xx.2018 (Anlage) ist Bestandteil dieses Ingenieurvertrages, soweit nicht nachstehend abweichende Regelungen getroffen worden sind.

Im Übrigen gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechtes gemäß §§ 631 ff. BGB.

3.2 Fachliche Vertragsunterlagen

Der AN hat seinen Vertragsleistungen weiterhin folgende fachliche Vertragsunterlagen zugrunde zu legen:

- Den gebilligten Bebauungsplan für den gegenständlichen Planungsumgriff (1728d-Teil 2 – Bildungscampus mit Sportpark)
- Die baurechtlichen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften;
- Die Bestimmungen über städtische und staatliche Zuwendungen;
- Den „Technischen Standardkatalog“ der Landeshauptstadt München (online per Internet-Zugriff);
- Das Projekthandbuch der MRG in der jeweils gültigen Fassung (online per Internet-Zugriff);
- Die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen;
- DIN 276-1, 2008-12 für alle Kostenermittlungen;
- DIN 277-1, 2016-01 für die Ermittlung von Grundflächen und Rauminhalten;
- Den Stadtratsbeschluss zum Nutzerbedarfsprogramm vom 28.09.2016 (online per Internet-Zugriff);
- Den Stadtratsbeschluss vom 05.07.2017 zur Präzisierung des Nutzerbedarfsprogramm vom 28.09.2016 – G9 (online – per Internet-Zugriff)
- Den Stadtratsbeschluss zum Projektauftrag vom 25.07.2018 (online – per Internet-Zugriff)
- Das preisgekrönte Wettbewerbsergebnis mit der Tarnzahl 1006 gemäß Protokoll des Preisgerichtes zur Preisgerichtssitzung am 18.05 und 19.05.2017 (online per Internet-Zugriff);
- Umsetzung G9 mit zusätzlichem Lernhaus in der Sekundarstufe II gemäß Variante 02 der Machbarkeitsstudie h4a Gessert + Randecker GP GmbH vom 02.08.2017 (online per Internet-Zugriff)
- Formular der Landeshauptstadt München, Baureferat, Projektdatenblatt (Muster online per Internet-Zugriff);
- Anforderungskatalog der Landeshauptstadt München, Baureferat, zur Baubestandsdokumentation (online per Internet-Zugriff);
- Aktualisierter **Bauleitfaden der Landeshauptstadt München**, Baureferat, in der jeweils aktuellen Fassung, derzeit 06.09.2018
- Die Ergebnisunterlagen anderer an der Planung fachlich Beteiligter;
- Die jeweils gültigen, von der MRG freigegebenen Objektterminpläne für die Einzelmaßnahme;
- Amtlicher Lageplan des GeodatenService (GDS) der LH München
- Bestandsvermessung des GeodatenService (GDS) der LH München – Stand 09.10.2017

4 Rechte und Pflichten der AG

Von der AG oder in ihrem Auftrag fachlich Beteiligten oder sonstigen Dritten werden folgende Leistungen erbracht:

4.1 Planungs- und Ausführungsunterlagen

Die AG leitet dem AN die zur Projektdurchführung erforderlichen Unterlagen in dem Umfang zu, wie es für die Leistungserbringung des AN erforderlich ist und soweit sie die AG selbst bzw. den von ihr eingesetzten Projektbeteiligten zur Verfügung stehen. Der AN hat von ihm benötigte weitere Projektunterlagen, welche bei Vertragsabschluss noch nicht übergeben werden konnten, rechtzeitig schriftlich anzufordern.

4.2 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung mit weiteren Leistungen erfolgt nur in schriftlicher Form.

Die Beauftragung erfolgt stufenweise. Mit Vertragsschluss werden sämtliche Leistungen der Beratung in der Planungsphase und der Erstellung eines Anforderungskatalogs gemäß Ziff. 1 dieses Vertrages abgerufen.

Die AG beabsichtigt, dem AN bei Fortsetzung der Planung und Durchführung der Baumaßnahme weitere Leistungen gemäß Ziff. 5 dieses Vertrages einzeln oder im Ganzen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Ein Rechtsanspruch auf Übertragung dieser weiteren Leistungen besteht nicht.

Der AN ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie an ihn innerhalb von 6 Monaten nach vollständiger Fertigstellung der jeweils zuletzt übertragenen Leistungen vergeben werden. Die AG behält sich vor, die Übertragung weiterer Leistungen auf einzelne Abschnitte der Baumaßnahmen zu beschränken.

Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN eine Erhöhung seines Honorars nicht verlangen. Auch weitergehende Vergütungs- und Schadensersatzansprüche können aus der stufenweisen Beauftragung nicht abgeleitet werden. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf entgangenen Gewinn aus nicht beauftragten Leistungsteilen.

AG und AN stimmen überein, dass § 9 HOAI keine Anwendung findet.

4.3 Sonderfachleute

Es wird vereinbart, dass für Leistungen die besondere Fachkunde erfordern, Sonderfachleute auf Vorschlag der AG oder des AN hinzugezogen werden können. Ergeben sich Umstände, die die Hinzuziehung von Sonderfachleuten erforderlich machen, hat der AN darauf hinzuweisen. Die Beauftragung von Sonderfachleuten erfolgt im Ermessen der AG und durch die AG.

4.4 Behördliche Verfahren

Das förmliche Betreiben behördlicher Verfahren (Genehmigungen, Zustimmungen, Anzeigen) verbleibt in der Zuständigkeit der Landeshauptstadt München, vertreten durch die MRG. Unberührt davon bleibt die Verpflichtung des AN zur Erarbeitung erforderlicher Unterlagen im Rahmen dieses Auftrages. Der AN verpflichtet sich darüber hinaus, die AG rechtzeitig über die Erforderlichkeit behördlicher Verfahren zu informieren.

5 Leistungen des AN

5.1 Ingenieurleistungen

Der AN schuldet – nach entsprechender stufenweiser Beauftragung durch die AG gemäß Ziff. 4.2 – die Erbringung der nachfolgenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen.

5.1.1. Grundleistungen:

Zu beachten ist hierbei auch Punkt 4.2 dieses Vertrags.

Die zu erbringenden Leistungen des AN gliedern sich in folgende Leistungsschritte:

1. Beratung in der Planungsphase:
 - a) Teilnahme an Planungsbesprechungen zur Information der Projektbeteiligten
 - b) Informationen zu ausgewählten Materialien / Baustoffen / Bauelementen hinsichtlich kritischer Stoffe. Definition der materialökologischen und toxikologischen Zielsetzungen in Hinblick auf die Anforderungen an die Innenraumlufthygiene gemäß dem Bauleitfaden der Landeshauptstadt München
 - c) Abstimmung der Bauweise und Materialien / Baustoffe / Bauelemente
 - d) Aufzeigen von technischen und wirtschaftlichen Optimierungspotentialen
2. Erstellung Anforderungskatalog
 - 2.1 *Vorbereitung Leistungsverzeichnisse*
 - a) Formulierung materialökologischer Anforderungen für Vorbemerkungen
 - b) Lesen der Leistungsverzeichnisse und Erstellung der Gewerke-spezifischen Deklarationslisten
 - 2.2 *Unterstützung Vergabe – gewerkeweise, jeweils für die engere Wahl*
 - a) Prüfen der Angebote in materialökologischer Hinsicht sowie Prüfen der eingereichten Produktdeklarationen
 - b) Nachforderung von Produktdeklarationen
 - c) Stellungnahmen zur Erfüllung der materialökologischen Anforderungen
3. Objektüberwachung
 - a) Stichprobenartige Baustellenkontrollen während der Bauausführung wichtiger Gewerke in Abstimmung mit der AG
 - b) Produktabweichungen: Prüfen von Produktänderungen oder Ausführungsvarianten während der Ausführung
 - c) Dokumentation: Zusammenstellen gewerkeweise der Produktdeklarationen für die eingebauten Materialien / Baustoffe / Bauelemente
4. Begleitung Raumluftmessung - Vorbereitung und Durchführung Innenraumluftmessung
 - a) Auswahl der Räume und Festlegen der Randbedingungen in Abstimmung mit der AG
 - b) Begleitung und Kontrolle des Messinstitutes am Tag bzw. an den Tagen der Raumluftmessungen
 - c) Auswertung der Messresultate und Erstellung eines Berichtes gemäß der Anforderung LHM BAU HZ 2 (Dokumentation Materialökologie, Stand Juli 2007)

5.1.2. Besondere Leistungen:

Es werden folgende Besonderen Leistungen (BL) vereinbart:

- entfällt -

5.1.3. Leistungsnachweis:

Die unter Ziffer 5.1.1 beschriebenen Grund- und unter Ziffer 5.1.2 beschriebenen Besonderen Leistungen sind – sofern beauftragt und von der AG stufenweise abgerufen (siehe Ziffer 4.2) – vom AN vollständig und so zu erbringen, dass die terminlichen, wirtschaftlichen, quantitativen und qualitativen Vorgaben der AG erfüllt werden.

Insbesondere hat der AN sicherzustellen, dass

in Leistungsphase 2

- die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die terminlichen, wirtschaftlichen, quantitativen und qualitativen Projektziele nachweislich eingehalten werden können;
- die für die Genehmigung der Vorplanung durch die LH München (Projektauftrag) erforderlichen Unterlagen übergeben worden sind;

in Leistungsphase 3:

- auf der Grundlage der Entwurfsplanung die Ausführung geplant werden kann;

in Leistungsphase 4:

- die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben worden sind;

in Leistungsphase 5

- die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe nach Maßgabe des beschriebenen Leistungsumfanges ausführungsfähig durchgeplant und dargestellt ist,
- die Arbeitsergebnisse der anderen an der Planung fachlich Beteiligten vollständig integriert sind,
- die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DIN-gerecht und so vollständig erstellt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen aufgestellt werden können,
- die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze (Kostenberechnung) nachweislich einhält und
- die fortgeschriebenen Ausführungspläne mit der tatsächlich zu realisierenden Ausführung übereinstimmen;

in Leistungsphase 6:

- die zur Realisierung der ausführungsfähigen Planungen erforderlichen Mengen nachvollziehbar ermittelt sind,
- der Vergabeterminplan vorliegt,
- die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend auf-

- stellt und ausgepreist sind und
- die Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse ermittelt und vom Auftraggeber anerkannt sind;

in Leistungsphase 7:

- die Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorschriften fachlich zuschlagsreif abgeschlossen sind;

in Leistungsphase 8:

- alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Projektziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind;

in Leistungsphase 9:

- alle während der Gewährleistungszeit festgestellten Mängel behoben sind.

5.2 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

5.2.1 Allgemeines

Die Planung ist mit der MRG als Vertreter der AG, sowie mit den zuständigen Referaten und Dienststellen der Landeshauptstadt München und sonstigen mit der Maßnahme befassten Behörden und Dienststellen abzustimmen.

5.2.2 Persönliche Leistungserbringung

Der AN hat die Leistungen persönlich bzw. mit den Mitarbeitern seiner Büros zu erbringen.

Die Hinzuziehung von Sonderfachleuten und/oder sonstigen Dritten zur Erfüllung der Leistungen durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AG, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern wird.

5.2.3 Zusammenarbeit zwischen AG, AN und fachlich Beteiligten

Hält der AN Anregungen der AG und/oder der fachlich Beteiligten für falsch, nicht sachdienlich oder unzumutbar, so wird er dies der AG unverzüglich unter Darlegung seiner Gründe mitteilen. AG und AN werden sich unverzüglich bemühen, Einvernehmen herzustellen.

Wird Einvernehmen erzielt, so wird die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen durch die Zustimmung der AG nicht eingeschränkt. Die für die Erbringung der übrigen Planungs- und Überwachungs- sowie der Beratungs- und Gutachterleistungen vorgesehenen Unternehmen (Fachlich Beteiligte) ergeben sich aus der „Liste der fachlich Beteiligten“ (Anlage). Änderungen und Ergänzungen zu dieser Liste wird der Auftraggeber dem AN zeitnah mitteilen.

5.2.4 Überarbeitung von Leistungen

Notwendige Überarbeitungen der Arbeitsergebnisse bei nur unwesentlich veränderten Anforderungen des AG begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

5.2.5 Terminkontrollberichte, Kostenkontrollberichte

- entfällt -

5.2.6 Wirtschaftlichkeit

Der AN hat seine Leistungen unter besonderer und stetiger Beachtung des Erfordernisses der Wirtschaftlichkeit der zu errichtenden Bauwerke/Anlagen – sowohl in Bezug auf die Herstellung als auch auf den späteren Betrieb – soweit die Leistungen des AN betroffen sind, zu erbringen.

Baukosten dürfen nicht mit der Folge eingespart werden, dass die Einsparungen durch absehbare höhere Nutzungskosten (insbesondere Betriebs- und Instandsetzungskosten) aufgezehrt werden.

Folgende Planungsrichtwerte der Landeshauptstadt München sind im Rahmen der Leistungserbringung durch den AN als absolute, wirtschaftliche Obergrenzen zwingend über gesamten Projektverlauf einzuhalten und nachzuweisen.

Für den Neubau von Realschulen und Gymnasien (inkl. MINT-Bereich und Gemeinsamer Bereich):

- BRI (R) / NUF 1-6 < 7,0
- BRI (R) / BGF (R) < 4,1
- BGF (R) / NUF 1-6 < 1,7

Für den Neubau von Sporthallen mit lichter Höhe ab 7,0m:

- BRI (R) / NUF 1-6 < 10,6
- BRI (R) / BGF (R) < 7,1
- BGF (R) / NUF 1-6 < 1,5

5.2.7 Kostenverpflichtung

Der AN ist bei Erbringung seiner Leistungen zur Einhaltung der von der AG genehmigten Kostenermittlung (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenkontrolle) und deren betragsmäßiger Aufgliederung verpflichtet. Als Kostenermittlung in diesem Sinne gilt auch der von der AG vor Beginn der Planungen des AN erstellte und mit dem AN abgestimmte Kostenrahmen (siehe Ziff. 7.2.1).

Zeichnet sich ab, dass genehmigte Gesamt- oder Teilkosten überschritten werden, so hat der AN die AG unverzüglich und mit eingehender Begründung über die voraussichtlichen Mehrkosten zu unterrichten. Der AN ist verpflichtet, in allen Planungsphasen auf Verlangen der AG Einsparungsmöglichkeiten vorzuschlagen und an deren Ausarbeitung mitzuwirken.

Die Baukosten für die Baumaßnahme dürfen, gegliedert nach den Kostengruppen 300, 400 und 500, den jeweils aufgeführten Betrag nicht überschreiten (brutto):

- | | |
|-----------------|--------------------|
| • KG 300 | 77.730.800 € |
| • KG 400 | 27.441.400 € |
| • <u>KG 500</u> | <u>9.234.400 €</u> |

Summe KG 300, 400, 500 **114.406.600 €**

Die Festlegung der Kostenobergrenze erfolgt jeweils nach Abschluss der LPH 2, der LPH 3 bzw. der LPH 7 (Kostenkontrolle).

In jedem Fall aber hat der AN seine Leistungen so zu erbringen und mit den anderen Planungsbeteiligten so zu koordinieren, dass die Kostenobergrenze aus der Summe KG 300, 400, 500 eingehalten wird.

Die Kostenfortschreibung aufgrund von Index- und Marktpreisveränderung (Baupreisindex des statistischen Landesamtes des Freistaats Bayern) ist zulässig.

5.2.8 Abstimmung mit Genehmigungs- und Fachbehörden

Der AN stimmt seine Planung mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden sowie den sonst in Betracht kommenden Behörden und Stellen ab.

Von bevorstehenden Verhandlungen mit diesen Behörden und Stellen wird er die AG unverzüglich schriftlich unterrichten, um der AG Gelegenheit zu geben, hieran teilzunehmen.

Der AN wird die AG fortlaufend und unverzüglich über seine Gespräche mit diesen Behörden und Stellen usw. durch Übermittlung von Besprechungsniederschriften informieren. Er wird der AG den einschlägigen Schriftverkehr in Kopie zuleiten.

Von Genehmigungs- und Fachbehörden oder anderen zuständigen Stellen der AG gemachte Auflagen sind, soweit sie seine Leistungen betreffen, auch für den AN verbindlich. Stehen solche Auflagen im Widerspruch zu Festlegungen in den Vertragsunterlagen gemäß Ziffer 3.2 oder zu Anordnungen oder Anregungen der städtischen Referate bzw. des AG oder berühren sie die Konzeption in einer nicht unwesentlichen Form, so wird der AN die AG hierüber und über mögliche Konsequenzen unverzüglich unterrichten und eine Entscheidung einholen, bevor die betroffene Planung weiterbearbeitet wird.

5.2.9 Abstimmung mit AG und Fachlich Beteiligten

Der AN hat bei seiner Leistungserbringung Angaben der AG und der Fachlich Beteiligten sowie sonstiger Projektbeteiligter Dritter zu berücksichtigen und in Abstimmung mit der AG einzuarbeiten und/oder beizufügen.

5.2.10 Vertretung der AG durch den AN

Der AN darf finanzielle Verpflichtungen zulasten der AG oder zulasten sonstiger beteiligter Dritter nicht begründen. Der AN ist Sachwalter der AG und darf deshalb bei seiner Tätigkeit keinerlei Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.

5.2.11 Unterzeichnung der Ergebnisunterlagen

Der AN als Planer unterzeichnet alle Ergebnisunterlagen, die in seinem Auftragsbereich angefertigt wurden. Der AN kann sich bei der Unterzeichnung durch solche Mitarbeiter vertreten lassen, die er der AG zuvor schriftlich als hierzu ermächtigt benannt hat.

5.2.12 Arbeitsunterlagen und Arbeitsergebnisse

Der AN hat sämtliche ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den Projektzielen nicht vereinbar ist.

Der AN hat die erstellten bzw. beschafften Ergebnisunterlagen in der von der AG gewünschten Form und Anzahl oder bei digitaler Bearbeitung (alle gängigen Dateitypen

z.B. DWG, PDF, GAEB, MS-Office-Paket, etc.) zu übergeben. Für die Baubestandsdokumentation sind vom AN die Unterlagen gemäß Anforderungskatalog der LH München-Baureferat zu übergeben. Die AG entscheidet rechtzeitig, in welcher Form, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die Unterlagenübergabe erfolgen soll.

Der Einsatz von CAD erfolgt für die AG stets kostenfrei. Die digitale Bearbeitung bedarf einer differenzierten Ebenenbelegung mit zugehöriger Beschreibung. Die Ebenen- bzw. Layerbelegung ist unter den am Projekt beteiligten Objektplanern, Fachingenieuren und Sonderfachleuten einheitlich zu regeln.

Die Erstellung und Übermittlung sämtlicher digitaler Ergebnisunterlagen und Dateien erfolgt für die AG stets kostenfrei.

Bei Beendigung des Vertrags und auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrags – gleichgültig aus welchem Grund – hat der AN der AG die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse in der jeweils aktuellen Fassung zu übergeben, so wie sie zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags geschuldet sind.

5.2.13 Regelungen für den Datenaustausch

Die Auftraggeberin stellt als Plattform für Kommunikation und Datenaustausch aller Projektbeteiligten für die gesamte Dauer der Projektabwicklung eine Austauschplattform zur Verfügung. Die Einzelheiten regelt die Anlage „**Zusätzliche Vertragsbestimmungen zum Einsatz einer Austauschplattform**“ zum Vertrag.

Der AN ist dafür verantwortlich, dass der Auftraggeberin die Daten nach Übermittlung vollständig und richtig vorliegen. Erweisen sich die Daten nach der Übermittlung als nicht vollständig und richtig, ist der AN zur Nachbesserung verpflichtet. Hierdurch entstehende Kosten, einschließlich der Kosten der Auftraggeberin für die Wiederholungsprüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit, trägt der AN.

5.2.14 Regelungen für Vergabeplattform

Die Auftraggeberin nutzt für die Abwicklung der Vergabeverfahren von Bauleistungen, Dienst- und Lieferleistungen eine digitale Vergabeplattform.

Der AN hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass die Vorgaben für die Vergabeplattform erfüllt werden.

Die Leistungsbeschreibung muss einer geeigneten GAEB-Schnittstelle (i.d.R. DA 83) entsprechen. Die Dateien der Leistungsbeschreibung hat der AN je nach Verlangen des Auftraggebers durch Hochladen der Leistungsbeschreibung auf die Vergabeplattform zu übergeben. CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans sind in ein Pdf-Format umzuwandeln und je nach Verlangen des Auftraggebers auf die Vergabeplattform hochzuladen.

Zusätzlich stellt der AN alle Leistungsbeschreibungen sowie zugehörige CAD-Zeichnungen sowie Skizzen und Scans dem Auftraggeber über die Austauschplattform gemäß Ziff. 5.2.13 zur Verfügung.

5.2.15 Besprechungen

Der AN ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen zu unterstützen. Der AN fertigt über die Besprechun-

gen und Verhandlungen unverzüglich Niederschriften an und legt sie dem Auftraggeber zur Genehmigung vor.

Der AN fertigt über die von ihm geführten Planungs- und Baubesprechungen Niederschriften. Diese legt er dem Auftraggeber zur Kenntnis vor.

5.2.16 Änderungen des Vertrags

Die Auftraggeberin ist berechtigt, Änderungen des Vertrages zu begehren bzw. anzuordnen.

Der AN hat, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist, innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsbegehrens ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen - im Anwendungsbereich der HOAI unter Berücksichtigung von Ziffer 7.1.5, Abs. 1 und 2 und außerhalb des Anwendungsbereichs der HOAI unter Berücksichtigung von Ziffer 7.1.5, Abs. 3. Ist der AN der Auffassung, die Ausführung der Änderung sei nicht zumutbar, hat er dies der AG innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang des Änderungsbegehrens mit entsprechender Begründung mitzuteilen.

Über das Angebot sollen die Parteien Einvernehmen erzielen, wobei hierüber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden soll. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Mehr- oder Mindervergütung im Anwendungsbereich der HOAI durch deren Regelungen bestimmt wird und dass außerhalb des Anwendungsbereichs der HOAI die Vergütung nach Ziffer 7.1.5, Abs. 3 erfolgt. Kommt danach eine Einigung nicht zustande und/oder verweigert der AN Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung, ist die AG berechtigt, die Änderung, soweit deren Ausführung dem AN zumutbar ist, bereits vor Ablauf der Frist von 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN gemäß § 650b Abs. 2 BGB anzuordnen. Gleiches gilt, wenn die Ausführung der Änderung objektiv alternativlos ist. Die Verpflichtung des AN zur Vorlage eines Angebotes - soweit entgegen Ziffer 5.2.16 noch nicht vorgelegt - und sein Recht, Abschlagszahlungen nach § 650c Abs. 3 BGB zu verlangen, bleiben hiervon unberührt.

Die AG ist zur Vermeidung von Schäden, insbesondere nicht erforderlichen Mehrfachplanungen, berechtigt, nach Zugang des Änderungsbegehrens beim AN in Textform anzuordnen, dass vom Änderungsbegehren unmittelbar oder mittelbar betroffene Leistungen bis auf Widerruf dieser Anordnung nicht weitergeführt werden. Die AG hat in dieser Anordnung die betroffenen Leistungen zu benennen.

Für die Mehr- oder Mindervergütung von Änderungen des Vertrages gilt Ziffer 7.1.5.

5.2.17 Koordination

Der AN für die Objektplanung der Gebäude und Innenräume (gemäß §§ 33ff HOAI) hat die Fachlich Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich zielführend zu koordinieren. Alle Planungsbeteiligten, insbesondere der AN für die Objektplanung der Freianlagen, sind verpflichtet, ihre Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, sodass die vereinbarten Projektziele eingehalten werden.

5.2.18 Baustellenbüro

- entfällt -

5.2.19 Rechnungsprüfung

Der AN hat prüfbare Rechnungen der ausführenden Unternehmen bei der AG innerhalb folgender Fristen einzureichen:

Abschlagsrechnungen: 14 Kalendertage
Teil-/Schlussrechnungen: 23 Kalendertage

Die Frist beginnt jeweils mit dem Zugang der Rechnung beim AN.

6 Termine

6.1 Termine

Der AN hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Termine für den geplanten können.

Auf Grundlage der Termine gemäß Anlage erarbeitet der AN in Abstimmung mit der AG unverzüglich nach Vertragsschluss, **spätestens bis zum 30.04.2019**, einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung. In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der AN diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

6.2 Vertragstermine

Für die Leistungen des AN werden die nachfolgenden Termine bzw. Leistungszeiträume vorgegeben; es handelt sich dabei um Vertragstermine bzw. -fristen. Die Frist für den Leistungszeitraum beginnt jeweils mit dem Zugang des jeweiligen Leistungsabrufs (gem. Ziffer 4.2) beim AN.

Lfd. Nr.	Abschluss bzw. komplette Erbringung von folgenden Leistungen durch den AN	Datum/Leistungszeitraum
1	Erstellen eines abgestimmten Zeit- und Ablaufplans, betreffend Planung Vergabe, Ausführung	30.04.2019
2	Abschluss der LPH 6 bezogen auf das Vergabepaket 1 zum 60% Beschluss, 2.Projektüberprüfung	10.09.2019
3	Abschluss der LPH 7 bezogen auf das Vergabepaket 1 zum 60% Beschluss, 2.Projektüberprüfung	15.11.2019
4	Baubeginn Bildungscampus - Rohbauarbeiten	02.03.2020
5	Abschluss der LPH 8 mit Fertigstellung der baulichen Anlagen Bildungscampus, Pavillongebäude, Gerätehaus	31.01.2022
6	Abschluss aller Abnahmen, der Mängelbeseitigung, Messungen	31.05.2022
7	Nutzungsaufnahme	13.09.2022

Die AG ist berechtigt, Vertragstermine und Vertragsfristen zu ändern. Eine Änderung der Vertragstermine bzw. -fristen bedarf der Schriftform.

Änderungen der Vertragstermine begründen keinen Anspruch auf Zusatzvergütung, Ziffer 7.1.5 bleibt jedoch unberührt.

Die vorgenannten Termine sind den Regelungen gem. Ziffer 4.2 untergeordnet.

6.3 Unterrichtung über Terminlage

Der AN hat die AG über drohende oder eintretende Leistungsverzögerungen unverzüglich und schriftlich zu unterrichten. Der AN hat der AG Vorschläge zur Beseitigung der Verzögerung zu unterbreiten.

7 Vergütung des Auftragnehmers

7.1 Grundlagen der Vergütung

7.1.1 Der AN erhält für seine Leistungen ein Honorar, dessen Ermittlungsgrundlagen im Einzelnen unter Ziffer 5 und 7 dieses Vertrages festgelegt sind.

Mit diesem Vertrag sind sämtliche zur Herbeiführung des Werkerfolgs geschuldeten Leistungen, insbesondere die im Vertrag explizit aufgeführten Leistungen abgegolten.

7.1.2 Zeithonorar

Für Leistungen, die nach Zeitaufwand vergütet werden, gelten folgende Stundensätze:

- Büroinhaber/Geschäftsführer € / h
- Mitarbeiter im technischen
und wirtschaftlichen Bereich € / h
- Technische Zeichner oder sonstige MA mit
vergleichbaren Qualifikationen, die technische
oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen € / h

Nachrichtliche Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass für die LH München Obergrenzen bei Stundensätzen vorhanden sind. Zur Orientierung wird auf die Werte der Obersten Baubehörde verwiesen, die auf der Homepage der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau eingesehen werden können (GF 100,00 €/h, MA 72,00 €/h, Sonstiger MA 52,00 €/h).

Für Angebotswertung werden im Preisspiegel folgende Stundenkontingente angesetzt, es erfolgt aber vorläufig keine Beauftragung der Stundenkontingente:

- Büroinhaber/Geschäftsführer = 40 h
- Mitarbeiter im technischen
und wirtschaftlichen Bereich = 100 h
- Technische Zeichner oder sonstige MA mit
vergleichbaren Qualifikationen, die technische
oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen = 100 h

7.1.3 Nebenkosten

Nebenkosten (analog § 14 HOAI), die bei der Leistungserbringung anfallen, werden pauschal mit x % des Netto-Honorars abgegolten.

Die Übergabe der Planung an die Projektbeteiligten erfolgt in digitaler Form über das von der AG bereit gestellte Projektkommunikations-System.

Unberührt davon sind reprografische Leistungen und Fotokopien/Digitaldruck, die der AG übergeben werden. Diese sind in 3-facher Ausfertigung in den Nebenkosten enthalten. Mehrfachfertigungen auf Veranlassung der AG werden gesondert vergütet.

Diese gesonderte Vergütung erfolgt nach den Preisangaben der AG, die einen Rahmenvertrag für reprografische Leistungen abgeschlossen hat. Die dem Rahmenvertrag zugrundeliegende Preisliste für reprografische Leistungen liegt diesem Vertrag als Anlage bei.

Reprografische Leistungen und Fotokopien/Digitaldruck können entweder bei der in der Plattform für Kommunikation und Datenaustausch angeschlossenen Fachfirma in Auftrag gegeben werden oder direkt durch den AN erfolgen.

Die Rechnungen der beauftragten Reproanstalt sind zu Lasten der MRG auszustellen und geprüft an die MRG weiterzuleiten.

7.1.4 Reisekosten

Sämtliche Reisekosten sind über die Nebenkostenpauschale (s. Ziff.7.1.3) abgegolten. Eine zusätzliche Vergütung für Fahrtkosten etc. erfolgt nicht.

7.1.5 Zusatzvergütung

Eine Zusatzvergütung kann der AN im Anwendungsbereich der HOAI nur beanspruchen, wenn ein Honorarerhöhungstatbestand der HOAI einschlägig ist und seine Voraussetzungen erfüllt sind.

Glaut der AN, eine Zusatzvergütung beanspruchen zu können, so hat er dies vor Beginn seiner Leistungen mit Angabe des Umfanges der zusätzlichen Leistungen und der Höhe der Zusatzvergütung unter Benennung der einschlägigen Vorschrift nebst Begründung der AG schriftlich anzuzeigen.

Wird hierbei eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, so wird die Leistung nach dem nachgewiesenen Aufwand auf der Grundlage der in Ziffer 7.1.2 aufgeführten Stundensätze vergütet.

7.1.6 Umsatzsteuer

In den Honoraren und Nebenkosten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie wird in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe gesondert vergütet.

Bei Umsatzsteueränderungen sind Teilschlussrechnungen für abgeschlossene Leistungsphasen mit altem Umsatzsteuersatz vorzulegen. Für Leistungsteile, die nach der Umsatzsteueränderung erbracht werden, wird der neue Umsatzsteuersatz vergütet.

7.1.7 Sicherheit für Vertragserfüllung und für Mängelansprüche

7.1.7.1 Sicherheit für Vertragserfüllung

Als Sicherheit für alle bis zur Abnahme entstandenen Ansprüche des Auftraggebers auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages, hat der Auftragnehmer eine Sicherheit (Vertragserfüllungssicherheit) in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme (das ist die berechnete Höhe der Brutto-Vergütung zum Zeitpunkt der Auftragserteilung) zu stellen, sofern die Auftragssumme mindestens netto € 50.000,00 beträgt.

Die Sicherheit kann wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Der Auftraggeber hat die Vertragserfüllungssicherheit zurückzugeben, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen vertragsgemäß erbracht und etwaige bestehende Ansprüche des Auftraggebers befriedigt hat.

7.1.7.2 Sicherheit für Mängelansprüche

Als Sicherheit für sämtliche Ansprüche des Auftraggebers wegen nach der Abnahme festgestellten Mängeln hat der Auftragnehmer nach Abnahme eine Sicherheit (Sicherheit für Mängelansprüche) in Höhe von 3 % der Bruttoabrechnungssumme (das ist die berechnete Höhe der Brutto-Vergütung zum Zeitpunkt der Schlussrechnungsreife einschl. der Vergütung für geänderte und zusätzliche Leistungen) zu stellen, sofern die Auftragssumme mindestens netto € 50.000,00 beträgt.

Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Einbehalt in der vorgenannten Höhe von Zahlungsansprüchen des Auftragnehmers zur Sicherung zu tätigen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Einbehalt durch eine selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft abzulösen. Die Rückgabe der Sicherheit für Mängelansprüche erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche gemäß Ziff. 10.1.

7.1.7.3 Sicherheit durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, müssen diese den beigefügten Formblättern entsprechen. Die Bürgschaften sind selbstschuldnerisch und unbefristet auszustellen. Sie müssen von einem Kreditinstitut oder Kreditversicherer das/der in der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassen ist, ausgestellt sein. Sie haben den Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und der Vorausklage gemäß §§ 770 Abs. 1, 771 BGB sowie den Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung gemäß § 770 Abs. 2 BGB, soweit die Gegenforderung des Auftragnehmers nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, zu enthalten. In ihnen hat der Bürge zu erklären, dass Ansprüche aus der Bürgschaft – begrenzt durch § 202 Abs. 2 BGB – nicht vor den durch die Bürgschaft abgesicherten Hauptforderungen verjähren. § 767 Abs. 1 Satz 3 BGB bleibt unberührt.

7.2 Honorarermittlung

Da für die in Ziffer 1 beschriebenen Leistungen in der HOAI 2013 kein einschlägiges Leistungsbild existiert, wird das Honorar frei vereinbart.

Die Grundlagen des Honorars richten sich nach dem Angebot des AN vom xx.xx.201x, s.a. Anlage 1.2 Objektbezogene Ermittlung des vorläufigen Honorars Ingenieurleistungen.

7.2.1 Vorläufige anrechenbare Kosten

- entfällt -

7.2.2 Honorarzone und Honorarsatz

- entfällt -

7.2.3 Umbauzuschlag

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vereinbarung eines Umbauzuschlags nicht in Betracht kommt, da es sich bei der Maßnahme um einen Neubau handelt.

7.2.4 Vorläufiges Honorar

Das Honorar für die gegenständlichen Grundleistungen wird auf Grundlage der Ziffern 7.2.1, 7.2.2 und 7.2.3 wie folgt vereinbart.

Grundleistungen (GL)	Teilbeträge	Summen
1. Beratung in der Planungsphase	- €	
2. Erstellung Anforderungskatalog	- €	
3. Objektüberwachung	- €	
4. Begleitung Raumluftmessung	- €	
		- €
Nebenkosten %	0%	- €
Vorläufiges Gesamthonorar (netto)		- €
zzgl. gesetzl. MwSt. derzeit	19%	- €
vorläufiges Gesamthonorar (brutto)		- €

Vervielfältigungskosten, die unter Ziffer 7.1.3 fallen, werden auf Nachweis gesondert vergütet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der vorstehenden Honorarberechnung um ein Honorar handelt, welches vorläufig von der Erbringung sämtlicher angebotener Leistungen gem. Ziff. 5.1.1 und Ziff. 5.1.2 ausgeht.

Die Höhe des endgültigen Honorars hängt von der tatsächlichen Beauftragung gem. Ziff. 4.2 (stufenweise Beauftragung) ab.

Ein Anspruch auf den oben ausgewiesenen Betrag besteht nicht.

8 Rechnungen, Zahlungen

8.1 Rechnungsstellung

Alle Rechnungen sind wie folgt zu adressieren:

Landeshauptstadt München
vertreten durch
MRG Maßnahmeträger München-Riem GmbH
Paul-Henri-Spaak-Str. 5
81829 München

Unter Betreff sind folgende Angaben zu machen:

Messestadt Riem

Einzelmaßnahme 615 – Bildungscampus mit Sportpark Messestadt Riem

Auftragsnummer xxxxx.00x.00

8.2 Zahlungen

Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung vertragsgemäß erbracht, förmlich abgenommen und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist.

Abschlagszahlungen können von dem AN in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Leistungen gefordert werden. Auch bei Abschlagsrechnungen sind alle für die Prüfbarkeit der Rechnung erforderlichen Angaben zu machen. Abschlagsrechnungen sind fortlaufend zu nummerieren. Die bereits geleisteten Zahlungen sind auszuweisen, ebenso die Mehrwertsteuer.

Die Nebenkosten werden, soweit sie pauschal vergütet werden, jeweils anteilig mit den Abschlagszahlungen bezahlt.

9 Haftung und Haftpflichtversicherung des AN

9.1 Haftpflicht-Deckungssummen

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der AN unverzüglich nach Vertragsabschluss Haftpflichtversicherungen nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherungen müssen mindestens betragen:

- für Personenschäden: 3.000.000,00 €
- für sonstige Schäden: 5.000.000,00 €

Der AN ist nicht berechtigt, bestehende Haftpflichtversicherungen, mit höheren als den vorstehend angeführten Deckungssummen, für den gegenständlichen Vertrag zu vermindern.

9.2 Versicherungsnachweis

Der AN hat den Versicherungsschutz durch Kopie der Versicherungspolice nachzuweisen.

Unbeschadet hiervon ist der AN der AG zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn kein Versicherungsschutz mehr besteht.

9.3 Exzedenten-Haftpflichtversicherung (Schutzdeckung)

Die AG hat für den AN und für alle mit der Bauausführung befassten Personen und Unternehmen eine Exzedenten-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, für den Fall, dass die Deckungssummen nicht ausreichen.

Die Deckungssumme der Exzedenten-Haftpflichtversicherung erreicht je Schadereignis höchstens den Gegenwert von 5.112.920,- EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

An den Beiträgen für die Exzedenten-Haftpflichtversicherung wird der Auftragnehmer mit einer anteiligen Kostenumlage in Höhe von 0,097 % der geprüften Schlussrechnungssumme beteiligt, die bei der Schlusszahlung abgezogen wird.

10 Verjährung

10.1 Mängelansprüche

Die Mängelansprüche der AG aus diesem Vertrag verjähren, soweit das Gesetz nicht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, in fünf Jahren.

Die Abnahme erfolgt förmlich und bedarf der Schriftform. Auch der Verzicht auf die förmliche Abnahme bedarf der Schriftform.

Der AN hat die AG auf den Beginn der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche schriftlich unter Bezeichnung des genauen Datums des Beginns und des Endes der Frist hinzuweisen.

10.2 Sonstige Ansprüche

Für sämtliche übrigen Ansprüche aus diesem Vertrag gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11 Aufbewahrungspflicht

Der AN ist verpflichtet, die projektbezogenen Arbeitsergebnisse und -unterlagen und die, die Vertragsdurchführung betreffenden Akten für die Dauer von 10 Jahren ab Erbringung der letzten Leistungen aufzubewahren. Danach hat er sie der AG in geordneter Form zu übergeben.

12 Urheber- und Schutzrechte

12.1 Urheberrecht des AN

Dem AN steht ein etwaiges Urheberrecht an den von ihm auftragsbezogen erstellten Unterlagen zu. Der AN ist jedoch verpflichtet, fachliche Weisungen der AG zu beachten und kann diesen nicht entgegenhalten, dass die von ihm im Rahmen des Auftrages erstellten Pläne und Unterlagen einem Urheberrecht unterliegen. Der AN ist verpflichtet, die von ihm angefertigten Unterlagen (Pläne, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen, auch wenn sie in elektronischer Form gespeichert sind) an die AG auf Verlangen herauszugeben und dieser zu übereignen.

12.2 Nutzungsrecht der AG

Soweit die Leistungen des AN Urheberrechtsschutz genießen, überträgt der AN auf die AG die damit verbundenen Nutzungsrechte im nachstehend umschriebenen Umfang. Diese Nutzungsrechtsübertragung ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten:

Die AG darf die urheberrechtlich geschützten Werke des AN ohne deren Mitwirkung nutzen. Dies gilt auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werkes. Die AG darf die urheberrechtlich geschützten Werke des AN ferner ohne deren Mitwirkung ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Änderung zu einer Entstellung des Werkes oder anderen Beeinträchtigungen i. S. d. § 14 Urheberrechtsgesetz führen würde oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse der AG hinter dem Schutzinteresse des AN zurücktreten muss.

In den im vorgenannten Satz genannten Fällen wird die AG den AN über das Vorhaben unterrichten und ihr Gelegenheit geben, sich innerhalb angemessener Frist dazu zu äußern, ob und in welcher Weise sie mit den Änderungen einverstanden ist.

Die vorstehende Nutzungsrechtsübertragung gilt auch für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages. In diesem Falle ist die AG darüber hinaus berechtigt, die urheberrechtlich geschützten Werke des AN ohne dessen Mitwirkung gegebenenfalls auch in geänderter Form durch Dritte fertig stellen zu lassen.

12.3 Freistellung der AG

Der AN ist verpflichtet, die AG von Schutzrechten Dritter, die durch die Leistungserbringung des AN berührt werden und nicht anderweitig abgegolten sind, freizustellen.

12.4 Veröffentlichungsrecht

Die AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensnennung des AN. Das Veröffentlichungsrecht des AN unterliegt der vorherigen Zustimmung der AG, wenn Geheimhaltungsinteressen der AG durch die Veröffentlichung berührt werden können. Zum Vertragsabschluss liegen bezüglich des Projekts keine Geheimhaltungsinteressen vor; im Falle einer Änderung informiert die AG den AN entsprechend.

12.5 Übertragung auf Dritte

Die AG kann ihre Befugnisse im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf jeweils zur Verfügung über das Grundstück berechnete Dritte übertragen.

13 Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Wird das Vertragsverhältnis aus einem Grund gekündigt, den der AN nicht zu vertreten hat, so erhält der AN für die bis zum Kündigungszeitpunkt abgerufenen Leistungen die dafür vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen und eines etwaigen anderweitigen Verdienstes gemäß § 648 Satz 2 letzter Halbsatz BGB. Zur Vereinfachung der Abrechnung vereinbaren die Parteien, dass die ersparten Aufwendungen pauschal mit 5 v. H. des Honorars für die noch nicht erbrachten Leistungsteile angesetzt werden.

Jeder Seite bleibt es jedoch vorbehalten geltend zu machen, dass die ersparten Aufwendungen tatsächlich höher oder niedriger sind. In diesem Fall verbleibt es bei der Darlegungs- und Beweislast gemäß § 648 BGB.

Hat der AN den Grund für die Kündigung zu vertreten, so sind nur die bis zur Kündigung erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen ein-

schließlich der dafür nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu vergüten. Schadenersatzansprüche der AG bleiben unberührt.

14 Schlussbestimmungen

14.1 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

14.2 Datenschutz

Der AN nimmt billigend zur Kenntnis, dass die AG das Speichern personenbezogener Daten des AN im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages vornehmen wird (§ 28 BDSG). Er nimmt weiter billigend zur Kenntnis, dass die AG sich das Recht der Datenübermittlung im Rahmen des § 29 BDSG vorbehält. Zwischen AG und AN besteht Einverständnis darüber, dass mit dieser Bestimmung den Anforderungen des § 33 BDSG Genüge getan ist. Der AN übernimmt es, seine Mitarbeiter und etwaige Subunternehmer entsprechend zu benachrichtigen und seinen Subunternehmern die Verpflichtung aufzuerlegen, seine Mitarbeiter entsprechend zu informieren.

14.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag, einschließlich etwaiger zusätzlicher Vereinbarungen und sich daraus ergebender Verpflichtungen und Streitigkeiten, ist München.

14.4 Revisionsvorbehalt

Dem AN ist bekannt, dass alle Bestandteile und Vereinbarungen dieses Vertrags dem Revisionsvorbehalt des öffentlichen Auftragswesens unterliegen. Beanstandet die Revisionsabteilung der Landeshauptstadt München berechtigterweise, dass an den AN erbrachte Leistungen nicht hätten geleistet werden dürfen, so ist der AN zur Rückerstattung verpflichtet. Er kann sich dabei nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

14.5 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollten sich in dem Vertrag Lücken herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu unternehmen, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit unverzüglich zu beheben bzw. die Lücken zu füllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung von Lücken soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücken bedacht hätten.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
(Stempel und Unterschrift/en **Auftragnehmer**)

.....
(Stempel und Unterschrift/en **Auftraggeberin**)

Anlagen

1. Anlagen (analog)

- Anlage 1.1 Rahmenterminplan EM 615, Stand: 13.09.2018
- Anlage 1.2 Objektbezogene Ermittlung des vorläufigen Honorars Ingenieurleistungen (excel Vorlage zum Ausfüllen siehe auch beiliegende CD)
- Anlage 1.3 geprüftes Angebot des AN vom xx.xx.2018
- Anlage 1.4 Nutzungsvereinbarung Projekthandbuch (PHB) MRG
- Anlage 1.5 Zusätzliche Vertragsbestimmungen (ZVB) zum Einsatz einer Austauschplattform
- Anlage 1.6 Liste der Fachlich Beteiligten, Stand: 24.09.2018
- Anlage 1.7 Übersichtslageplan mit Angaben HW 1940
- Anlage 1.8 entfällt
- Anlage 1.9 Inhaltsverzeichnis der digital auf CD beiliegenden Anlagen gemäß Punkt 2.
- Anlage 1.10 Preisliste aus Rahmenvertrag für reprografische Leistungen

2. Anlagen (digital auf beiliegender CD)

- Anlage 1.2 Objektbezogene Ermittlung des vorläufigen Honorars Ingenieurleistungen (excel Vorlage zum Ausfüllen)
- Anlage 2.1 Katalog mit Mindestanforderungen an Baubestandsdokumentation nach Vorgabe BAU HZ 2
- Anlage 2.2 Technischer Standardkatalog der Landeshauptstadt München
- Anlage 2.3 Planstand Bildungscampus (BCR) – Stand 17.05.2018
- Anlage 2.4 Planstand Sportpark BCR – Stand 15.05.2018